

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Wegfreiheit in Österreich

(Stand: 01.07.2015)

In Österreich liegt die gesetzliche Kompetenz für die Wegfreiheit auf verschiedenen Ebenen. So liegt diese laut der Kompetenzverteilung durch die österreichischen Bundesverfassung (BVG) für den Waldbereich beim Bund (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), für das alpine Ödland dagegen bei den Ländern (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Positivregelungen zur Wegfreiheit finden sich auf Bundesebene im Österreichischen Forstgesetz, daneben existieren in einigen Bundesländern eigene Wegfreiheitsgesetze.

Negativrechtliche Bestimmungen (Einschränkungen der Wegfreiheit, Sperrgebiete) finden sich auf Bundesebene im Österreichische Forstgesetz sowie dem Sperrgebietsgesetz sowie auf Länderebene in den jeweiligen Jagdgesetzen.

1 Waldbereich

Regelung der Wegfreiheit durch das § 33 des Österreichischen Forstgesetzes 1975

(1) „Jedermann darf ... Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“.

2 Alpines Ödland

In einigen Bundesländern gibt es für den Bereich des alpinen Ödlands eigene „historische“ „Wegfreiheitsgesetze“, in manchen Bundesländern wie in Vorarlberg (*Straßengesetz*) oder Oberösterreich (*Tourismusgesetz*) wird die Thematik der „freien Betretbarkeit“ in völlig anderen Gesetzen behandelt.

Wieder in anderen Bundesländern gibt es keine explizite Regelung zur Wegfreiheit:

♣ Wien, Burgenland:

Kein Landesgesetz vorhanden

In diesen Ländern besteht auf Grund der Topografie kein Bedarf nach einem derartigen Gesetz.

♣ Tirol, Niederösterreich:

Kein Landesgesetz vorhanden

Der Grund liegt darin, dass in Tirol weite Teile des alpinen Ödlands dem Bund gehören und daher für die Allgemeinheit ein Gewohnheitsrecht zur Benutzung dieser Gebiete angenommen wird.

In Niederösterreich wird das Betreten des Ödlandes über der Waldgrenze ebenfalls als Gewohnheitsrecht der Allgemeinheit gesehen.

♣ Kärnten:

Kärntner Gesetz zur Wegfreiheit im Bergland (1923)

§ 1 „Insoweit bestehende Wege, Steige und Stege im Berglande, insbesondere Wege, Steige und Stege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergänge, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten oder Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammen, Höhlen und dergleichen) für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder besonders wichtig sind, dürfen sie für diesen Verkehr nicht geschlossen und müssen, wenn sie Privatwege sind, diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden...“

§ 5 besagt dass, „das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes für den Touristenverkehr frei ist und von jedermann betreten werden kann, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpenwirtschaft oder zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll- und Finanzverwaltung.“

♣ **Steiermark:**

Steiermärkisches Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Berglande (1921)

§ 1. „Bestehende öffentliche Wege im Berglande, insbesondere Wege zur Verbindung von Talorten mit den Höhen, dann Übergänge, Paß- und Verbindungswege, welche für den Touristen- und Fremdenverkehr und zur Erschließung von Natursehenswürdigkeiten, wie Wasserfälle, Grotten und dergleichen unentbehrlich sind, dürfen für diesen Verkehr nicht geschlossen werden...“

§ 3 „Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.“

♣ **Salzburg:**

Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (1970)

§ 1 (1) „Bestehende Wege (öffentliche Wege, öffentliche Interessentenwege, Privatwege) im Bergland, welche dem Touristen- oder Fremdenverkehr zur Verbindung der Talorte mit den Höhen oder als Übergänge, Paß- und Verbindungswege bereits dienen, dürfen für diesen Verkehr nicht gesperrt werden; Privatwege, welche für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich der zu dessen Förderung besonders wichtig sind, müssen diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden...“

§ 5 „Der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiete oberhalb der oberen Waldgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird; die Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen ist Sache der Agrarbehörde. Das Alp- und Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze darf nur auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden.“

♣ **Oberösterreich:**

Oberösterreichisches Tourismusgesetz (1990)

§ 47 (1): „Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei. Privatwege und Tourismusziele, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Paß- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen u.dgl.) sowie Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen angemessene Entschädigung auf Grund eines Bescheides geöffnet werden.“

♣ **Vorarlberg:**

Vorarlberger Straßengesetz (1969)

§ 24 (1) „Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist.“

3 Sperrgebiete

Bei den gesetzlich verordneten Sperrgebieten lassen sich in Österreich insbesondere drei Kategorien unterscheiden: Forstliche, jagdliche und militärische Sperrgebiete.

3.1 Forstliche Sperrgebiete

Verordnung forstlicher Sperrgebiete laut § 33 2a) - 2c) sowie § 34 2a) – 2e) des Österreichischen ForstG 1975. Solche Sperrgebiete sind begründet durch:

- Waldbrandgefahr / Schädlingsbefall,
- Sperrung für forstbetriebliche Einrichtungen,
- Schutz von Jungwaldflächen,
- Ausweisung von Bannwald,
- Ausweisung von Waldflächen zur Zucht von Sonderkulturen.

3.2 Jagdliche Sperrgebiete

Angelegenheiten der Jagd obliegen wie beschrieben den Ländern, daher werden die jeweiligen jagdlichen Sperrgebiete in den Jagdgesetzen der verschiedenen Bundesländer geregelt.

Burgenland	Burgenländisches Jagdgesetz 2004: § 11 „Wildgehege“ § 102 „Wildschutzgebiete“
Kärnten	Kärntner Jagdgesetz 2000 § 61 Rotwildfütterungsanlagen § 70 „Zeitlich und örtlich beschränkte Sperren“
Niederösterreich	Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974 § 94 „Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten; Sperre von Jagdgebieten“ § 94a und §94b „Bewilligung“ und „Sperrung von Wildschutzgebieten“
Oberösterreich	Oberösterreichischen Jagdgesetz 1964 § 56a „Ruhezonen“ § 56b „Wildwintergatter“
Salzburg	Salzburger Jagdgesetz 1993 § 66 „Futterplätze“ § 67 „Wildwintergatter“ § 68 Wildgehege §§ 105-108 „Sperr- und Schutzgebiete“
Steiermark:	Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 § 4 „Wildwintergatter“ § 51 „Wildschutzgebiete“
Tirol	Tiroler Jagdgesetz 2004 § 45 „Sperren“ § 46 „Wildfütterung“
Vorarlberg	Vorarlberger Jagdgesetz 1988 § 33 „Wildruhezonen, Sperrgebiete“ § 45 „Wildwintergatter“
Wien	Wiener Jagdgesetz 1947 § 81 „Wildfütterung“

3.3 Militärische Sperrgebiete

Verordnungen militärischer Sperrgebiete laut österreichischem Sperrgebietsgesetz (2002)

3.4 Naturschutzrechtliche Sperrgebiete

Verordnungen naturschutzrechtlicher Sperrgebiete laut den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Bundesländer (z.B. Naturschutzgebiete oder Sonderschutzgebiete).